

Worauf sollten Sie beim Start in die Selbständigkeit steuerlich achten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Sie haben die Entscheidung getroffen, sich selbständig zu machen. Nun geht es voran zu ganz neuen Erfahrungen! Der Erfolg von Existenzgründungen hängt wesentlich davon ab, dass der Schritt in die Selbständigkeit gut überlegt und sorgfältig geplant wird. Dabei zählen sowohl fachliches und betriebswirtschaftliches Know-how als auch eine ausreichende finanzielle Grundausstattung. Wichtig zu wissen ist zudem, welche Fördermaßnahmen Ihnen als Gründer zur Verfügung stehen.

Sie müssen aber auch über die zentralen steuerrechtlichen Regelungen Bescheid wissen. So haben Selbständige gegenüber dem Finanzamt eine Reihe von Pflichten, die Angestellten weitgehend unbekannt sind: von der Erstellung der Buchhaltungsunterlagen bis hin zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen. Gründer müssen ihr Unternehmen beim Finanzamt anmelden, sich mit Gewinnermittlungsmöglichkeiten und neuen Steuerarten auseinandersetzen. Und obwohl alles noch so neu ist, ist es gerade am Anfang wichtig, die richtigen steuerlichen Weichen zu stellen, damit ihr eigentliches Geschäft später nicht von Anfängerfehlern ausgebremst wird.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Aspekte, die Sie beim Start in die Selbständigkeit beachten sollten. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Worauf sollten Sie beim Start in die Selbständigkeit steuerlich achten?

Nehmen Sie die ersten steuerlichen Hürden bei der Existenzgründung mit Erfolg!

Werden Sie als Einzelunternehmer

gewerblich

oder

freiberuflich tätig?

Sie ergreifen eine **gewerbliche Tätigkeit** (z.B. als Händler, Dienstleister oder Handwerker): Das Finanzamt wird nach Ihrer Gewerbeanmeldung automatisch informiert und schickt Ihnen den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zu.

Sie nehmen eine **freiberufliche Tätigkeit** auf (z.B. als Arzt, Architekt, Berater, Schriftsteller oder Künstler): Sie müssen aktiv auf das Finanzamt zugehen und den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ anfordern.

Der Fragebogen dient zur **Meldung Ihrer voraussichtlichen Einkünfte**. Sie müssen ihn ausgefüllt beim Finanzamt abgeben, dann erhalten Sie auch eine Steuernummer. Hierzu einige Tipps:

- Vermeiden Sie größere Einkommensteuernachzahlungen im Folgejahr und ggf. Nachzahlungszinsen, indem Sie die voraussichtlichen Umsätze und Gewinne möglichst realistisch kalkulieren.
- Sofern Sie einen Gründungszuschuss erhalten, müssen Sie dem Finanzamt zusammen mit dem Fragebogen auch Ihren Geschäftsplan vorlegen.
- Wenn Sie Umsätze ins EU-Ausland planen oder von dort Waren und Dienstleistungen beziehen, sollten Sie bereits im Fragebogen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen.

Gewinnermittlung: Als **Gewerbetreibender** dürfen Sie eine Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) aufstellen, wenn Sie in den nächsten zwei Jahren voraussichtlich 600.000 € Umsatz oder 60.000 € Gewinn pro Jahr nicht überschreiten werden. Bei Überschreitung muss im Folgejahr eine Bilanz aufgestellt werden.

Gewinnermittlung: Werden Sie **freiberuflich** tätig, können Sie unabhängig von Ihrem Umsatz und Gewinn immer bei der EÜR bleiben. Sie dürfen aber auch freiwillig eine Bilanz aufstellen.

Gewerbsteuer: Als **Gewerbetreibender** müssen Sie Gewerbesteuer zahlen, wenn Ihr Gewerbeertrag mehr als 24.500 € im Jahr beträgt (je nach Gemeinde zwischen 12 % und 17 %).

Gewerbsteuer: Als **Freiberufler** sind Sie von der Zahlung der Gewerbesteuer befreit.

Das müssen Sie bei der **Umsatzsteuer** beachten:

- Sie sind verpflichtet, Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben: im Jahr der Existenzgründung und im darauffolgenden Jahr monatlich, jeweils zum 10. Kalendertag des Folgemonats.
- Dauerfristverlängerung: Sie haben die Möglichkeit, die Voranmeldungen jeweils einen Monat später abzugeben. Dann müssen Sie am Jahresanfang allerdings eine Vorauszahlung leisten.
- Kleinunternehmerregelung: Liegen Ihre Umsätze zzgl. Steuern im laufenden Jahr nicht über 17.500 € und im folgenden nicht über 50.000 €, sind Sie nicht umsatzsteuerpflichtig. Dann können Sie sich jedoch auch keine Vorsteuer aus den Rechnungen an Ihr Unternehmen erstatten lassen.
- **Freiberufler:** Manche Umsätze sind komplett umsatzsteuerfrei (z.B. aus Heilbehandlungen). Dann müssen Sie ggf. keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Start in die Selbständigkeit können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.